OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650916/3/MS/Bb

Datum:
Linz, 20. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A D, U, M, vom 27. Juni 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. Juni 2017, GZ: 17/093501, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. Juni 2017, GZ: 17/093501, wurde die Lenkberechtigung des A D(im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klassen AM und B bis 1. Juni 2018 zeitlich befristet und als Auflagen die Abgabe einer mindestens 3 cm langen Haarprobe alle drei Monate, und zwar bis längstens 1. September 2017, 1. Dezember 2017 und 1. März 2018 bei der Behörde zur Bestimmung der Ethylglucuronid-Konzentration (EtG) sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr mit Haarprobe und kein Alkohol beim Lenken von Kraftfahrzeugen (Code 05.08) vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid, mündlich verkündet am 7. Juni 2017, erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 27. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes vorbringt:
„Betr.: 17/09501 Code 104
Ich erhebe in offener Frist Einspruch gegen die Haarprobe, da es mir bei meiner finanziellen Lage die Kosten nicht zumutbar sind. Eine Blutprobe alle 3 Monate sind bedeutend billiger. Ich bitte, das zu berücksichtigen und meinen Einspruch zu bewilligen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: 17/093501, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die angeschlossenen Führerscheinvorakte den Beschwerdeführer betreffend und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und keine Partei weder ausdrücklich noch konkludent eine Verhandlung beantragt hat (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG).

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 2. Februar 2017 bei der Amtsärztin der belangten Behörde einer Haarprobenentnahme. Die Untersuchung dieser Haarprobe auf EtG durch einen Sachverständigen der FTC – Forensisch–Toxikologisches Labor Betriebs-GmbH Wien ergab eine EtG-Konzentration von 73 pg/mg im entnommenen Kopfhaar des Beschwerdeführers.

Am 20. März 2017 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Verlängerung seiner Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Im Zuge dieses Verfahrens erfolgten eine amtsärztliche Untersuchung und eine fachärztlich-psychiatrische Befundung.

Die psychiatrische Stellungnahme am 11. April 2017 ergibt als Diagnose Alkoholmissbrauch (F 10.1). Begründend wurde erläutert, dass beim Beschwerdeführer zwar eine Alkoholabhängigkeit nicht festgestellt, aber auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Gegen eine Alkoholabhängigkeit würden die von ihm geschilderte Anamnese und der Querschnittsbefund sprechen. Die freiwillig eingehaltene Abstinenz, die Auffälligkeiten im Straßenverkehr in der Vergangenheit und die immer wieder auffälligen Befunde würden hingegen eher auf eine Abhängigkeit hinweisen. Der Beschwerdeführer habe bei der Untersuchung beteuert ohne weiteres kontrolliert Alkohol trinken zu können. Der massiv erhöhte EtG-Wert von 73 pg/mg Haar sei mit mindestens einem 1/2 l Wein regelmäßig am Abend zu erklären.

Gestützt auf diese psychiatrischen Feststellungen und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Haaruntersuchung vom Februar 2017 beurteilte die Amtsärztin der belangten Behörde den Bf im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 1. Juni 2017, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1, gesundheitlich „befristet geeignet“ und zwar auf die Dauer eines Jahres unter den Auflagen ärztlicher Kontrolluntersuchungen in Form von Haarproben auf EtG mit einer Länge von mindestens 3 cm in Abständen von drei Monaten, einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mit Haarprobe und kein Alkohol beim Lenken von Kraftfahrzeugen.

Die vorgeschlagenen Einschränkungen wurden mit der auffälligen Fahrvorgeschichte des Bf, auffälligen Persönlichkeitsergebnissen bei der verkehrspsychologischen Untersuchung 2014 und dem Hinweis auf erhöhte Alkoholtrinkmengen trotz behaupteter Abstinenz seit mehr als zehn Jahren begründet. Die letzte Haarprobe weist laut Amtsärztin auf einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum hin. Anamnestisch wurde vom Bf aktuell vermehrter Alkoholkonsum seit Februar 2015 angegeben und mit familiären Problemen gerechtfertigt. Der in der psychiatrischen Stellungnahme festgestellte Alkoholmissbrauch könne nicht sicher von einer Alkoholabhängigkeit abgegrenzt

werden und mache daher einen moderaten Alkoholkonsum notwendig. In Anbetracht des erhobenen Alkoholmissbrauchs ist der Bf aus amtsärztlicher Sicht unter Einhaltung moderater Alkoholkonsumgewohnheiten (EtG < als 29 pg/mg) (weiterhin) befristet geeignet Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

Auf Basis dieses amtsärztlichen Gutachtens erließ die Behörde den verfahrensgegenständlichen Bescheid.

Der Beschwerdeführer richtet sich in seiner dagegen erhobenen Beschwerde ausschließlich gegen die Vorschreibung der Haarprobe, wobei er dies mit seiner finanziellen Lage begründet und vorbringt, dass die Vorlage von Blutbefunden bedeutend kostengünstiger wäre. Die zeitliche Befristung, die amtsärztliche Nachuntersuchung und die Vorschreibung der Auflage „kein Alkohol“ wurden nicht bekämpft.

Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus dem Gutachten der Firma F, der erwähnten fachärztlichen Stellungnahme sowie dem Amtsarztgutachten und dem Vorbringen in der Beschwerde.

III. Die einschlägigen Rechtsnormen des FSG lauten:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

Der behördliche Bescheid enthält vier Spruchpunkte, die zeitliche Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers, die Anordnung zur Abgabe einer Haarprobe auf EtG in dreimonatigen Abständen (Code 104), eine amtsärztliche Nachuntersuchung samt Haarprobe und die Auflage 05.08 – kein Alkohol beim Lenken von Kraftfahrzeugen.

Die Beschwerde richtet sich jedoch nur gegen die Vorschreibung der Haarprobe. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Betreff des Beschwerdeschriftsatzes ("17/09501 - Code 104“), sondern auch aus der Begründung. Die Beschwerde geht an keiner Stelle auf die übrigen Spruchpunkte des behördlichen Bescheides ein, sodass das Rechtsmittel nur als Bekämpfung der Haarprobe gedeutet werden kann. Die im Bescheid überdies verfügten Einschränkungen und Auflagen sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen; ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt sich somit (z. B. VwGH 20. April 2004, 2004/11/0018).

Zur Haarprobe:
Sofern sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung einer Haarprobe wendet und vorträgt, dass die Beibringung von Blutbefunden wesentlich günstiger wäre, ist dem zu entgegnen, dass nach der Diagnose in der psychiatrischen Stellungnahme und dem darauf aufbauenden amtsärztlichen Gutachten beim Beschwerdeführer – zumindest - ein Missbrauch von Alkohol besteht, wobei allerdings auch eine Alkoholabhängigkeit nicht auszuschließen ist. Vor allem die zuletzt entnommene Haarprobe im Februar 2017 weist auf einen erhöhten Alkoholkonsum innerhalb der letzten Wochen und Monate hin, wobei der Beschwerdeführer auch selbst gesteht, Alkohol zu konsumieren. An der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers bestehen damit erhebliche Zweifel und ist durchaus der Verdacht begründet, dass sein Alkoholkonsum möglicherweise – sofern eine solche nicht schon vorliegt – tatsächlich zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist.

Die Vorlage von Haarproben ist deshalb notwendig, um Aussagen über den längerfristigen Alkoholkonsum des Beschwerdeführers zu erhalten, was mit der Vorschreibung einer Blutprobe nicht erreicht werden kann, wobei festzuhalten ist, dass auch die engmaschigere Vorlage einer solchen nicht die gleiche Beweiskraft wie die Vorlage der geforderten Haarprobe inne hat. Eine Haaranalyse ist wesentlich beweiskräftiger und geeigneter, um die Alkoholkonsumgewohnheiten des Beschwerdeführers zu dokumentieren und retrospektiv zu erfassen.

Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich Reinhard Fous – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff).

Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als durchaus zulässige Methode im Führerscheinverfahren (vgl. u.a. VwGH Beschluss 26. April 2013, 2013/11/0072, 25. November 2015, Ra 2015/11/0095).

Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, dass er diese Befunde auf eigene Kosten besorgen müsse, vermag er damit keine Rechtswidrigkeit des Bescheides darzutun. Nach § 8 Abs. 2 letzter Satz FSG hat der Antragsteller die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besonderen Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Es ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Sache des Betreffenden, die Befunde und Stellungnahmen auf seine Kosten zu beschaffen. Dabei ist ohne Belang, ob die Befolgung dieser Vorschrift allenfalls eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt (VwGH 23. Jänner 2001, 2000/11/0217 uvm.). Für den Beschwerdeführer ist daher mit dem Vorbringen betreffend seine schlechte wirtschaftliche Situation nichts zu gewinnen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges erfordert ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung. Nicht zuletzt im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit erscheint daher die Überprüfung seines Alkoholkonsums durch Haaranalysen in jenen Abständen, wie von der Amtsärztin im Gutachten vorgeschlagen, geboten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheidspruchpunkt zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist und die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß